



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-08.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf), zuletzt geändert durch Vierte Änderungssatzung vom 28. September 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-63.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Fächerangebot

Allgemeine Sprachwissenschaft kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Modulgruppen und Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

¹Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden:
 - Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen 8 ECTS-Punkte;
 - oder
 - Sprachwissenschaftliches Aufbaumodul aus den Fächern
Anglistik/ Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik 8 ECTS-Punkte.

- Sprachwissenschaftliches Profilmodul 2 ECTS-Punkte;
- b) Modulgruppe Sprachpraxis
Module gemäß Abs. 3 im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten.

²Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

- a) Modulgruppe Sprachwissenschaft
- Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden:
 - Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen 8 ECTS-Punkte;
 - Ein Vertiefungsmodul nach Wahl der oder des Studierenden
 - Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte
oder
 - Sprachwissenschaftliches Modul aus den Fächern
Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik 10 ECTS-Punkte;
- b) Modulgruppe Sprachpraxis,
Module gemäß Abs. 3 im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten.

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

¹Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

- a) Modulgruppe Sprachwissenschaft
- Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden
 - Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen 8 ECTS-Punkte;
 - oder
 - Sprachwissenschaftliches Aufbaumodul aus den Fächern
Anglistik/ Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik 8 ECTS-Punkte;
 - Ein Vertiefungsmodul nach Wahl der oder des Studierenden:
 - Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte
oder
 - Sprachwissenschaftliches Modul aus den Fächern
Anglistik/ Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik 10 ECTS-Punkte

- b) Modulgruppe Sprachpraxis
Module gemäß Abs. 3 im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkten.

²Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

- a) Modulgruppe Sprachwissenschaft
- Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden
 - Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft 8 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen 8 ECTS-Punkte;
 - Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden
 - Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft 8 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen 8 ECTS-Punkte
 - oder
 - Sprachwissenschaftliches Aufbaumodul aus den Fächern
Anglistik/ Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik 8 ECTS-Punkte;
 - Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte;

- b) Modulgruppe Sprachpraxis
Module gemäß Abs. 3 im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkten.

- (3) ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis können nach Wahl der oder des Studierenden sprachpraktische Module aus folgenden Studiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden:

- a) Bachelor- und Masterstudiengang „Slavistik“,
- b) Bachelor- und Masterstudiengang „Romanistik“,
- c) Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“,
- d) Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“,
- e) Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“,
- f) Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“.
- g) Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“

²Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten sprachpraktischen Module kann die zum Bestehen des Nebenfachs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ³Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. ⁴§ 7 Abs.1 APO bleibt unberührt.

(4) Modulprüfungen

¹Den jeweiligen Modulen sind Einführungen, Übungen, Vorlesungen und Seminare im Umfang von jeweils mindestens zwei und höchstens vier Semesterwochenstunden zugeordnet. ²Im Basismodul der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist im Rahmen des dem Modul zugeordneten Seminars eine schriftliche Modulprüfung (Klausur) abzulegen. ³Im Rahmen der Aufbaumodule bzw. des Vertiefungsmoduls der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist im Seminar, das dem jeweiligen Modul zugeordnet ist, die Modulprüfung durch eine schriftliche Prüfung (Klausur) oder eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen. ⁴Im sprachwissenschaftlichen Profilmodul ist eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen. ⁵Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in den Modulen der Allgemeinen Sprachwissenschaft werden in englischer Sprache abgehalten bzw. abgelegt. ⁶Für die inhaltlich anderen Fächern zugeordneten fachwissenschaftlichen wie sprachpraktischen Module gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsformen. “

2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Module, Modulprüfungen, Fachnotenberechnung und Gesamtnotenberechnung

¹Das Studium besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Modulgruppen und Modulen. ²Die Bildung der Fachnote erfolgt durch die nachstehend angegebene Gewichtung der Noten aus den jeweiligen Modulen. ³Bei der Gesamtnotenberechnung wird die Fachnote in Musikpädagogik mit der auf das Fach insgesamt entfallenden ECTS-Punktzahl gewichtet. ⁴Den jeweiligen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 und höchstens 7 Semesterwochenstunden zugeordnet.

Modulgruppen und Module	ECTS- Punkte	Prüfungsform	Bewertung	Fachnoten- berechnung		
				Teiler 20	%	
MODULGRUPPE ,MUSIKTHEORIE/ MUSIKWISSENSCHAFT' (10 ECTS-PUNKTE)						
Musiktheoretische Grundlagen	5	MAP*: schriftliche Prüfung (Die schriftliche Modulprüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen ersetzt werden.)	Benotung	4	20	40
Musikgeschichte	5	MAP: mündliche Prüfung	Benotung	4	20	
MODULGRUPPE ,MUSIKPÄDAGOGIK/ MUSIKDIDAKTIK UND MUSIKPRAXIS' (20 ECTS-PUNKTE)						
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (D)	5	2 Teilprüfungen: schriftliche Prüfung + Hausarbeit	unbenotet	-	-	60
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (C)	5	MAP: praktische Prüfung	Benotung	3	15	
Vertiefte fachliche Orientierung (C)	10	MAP: mündliche Prüfung	Benotung	9	45	

*MAP = Modulabschlussprüfung"

b) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Zulassungsvoraussetzungen für Module bzw. Modulprüfungen

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul ‚Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (C)‘ setzt eine verpflichtende Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband oder einem anderen Ensemble nach Wahl sowie an den Lehrveranstaltungen ‚Ensembleleitung I und II‘ voraus.“

3. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 42 **Soziologie**

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Nebenfach Soziologie in Bachelorstudiengängen im Umfang von 30 ECTS-Punkten

	Module	ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
A	Allgemeine Soziologie I und II	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
B	Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich I und II ¹	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
C	Zwei Module aus <u>einem</u> Studienschwerpunkt des BA Soziologie ²	5+5	4 V oder S	Klausur oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

¹Studierende bei denen das Modul „Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich I und II“ bereits im Hauptfach oder weiteren Nebenfach enthalten ist, absolvieren im Nebenfach Soziologie aus dem Angebot der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten. Des Weiteren kann das Modul „Einführung in das soziologische Arbeiten“ des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in diesem Bereich eingebracht werden.

²Folgende Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg stehen zur Auswahl:

- Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf;
- Bevölkerung, Migration und Integration;
- Empirische Sozialforschung
- Europäische und globale Studien;
- Kommunikation und Internet;
- Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation & Arbeitswissenschaft.

(3) Nebenfach Soziologie in Bachelorstudiengängen im Umfang von 45 ECTS-Punkten

	Module	ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
A	Allgemeine Soziologie I und II	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
B	Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich I und II ¹	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
C	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I ³	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
D	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II ³	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
E	Zwei Module aus <u>einem</u> Studienschwerpunkt des BA Soziologie ²	5+5	4 V oder S	Klausur oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
F	Weitere Veranstaltung aus Allgemeiner Soziologie oder einem Studienschwerpunkt des BA Soziologie ²	5	V oder S	Klausur oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

¹Studierende bei denen das Modul „Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich I und II“ bereits im Hauptfach oder weiteren Nebenfach enthalten ist, absolvieren im Nebenfach

Soziologie aus dem Angebot der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten. Des Weiteren kann das Modul „Einführung in das soziologische Arbeiten“ des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in diesem Bereich eingebracht werden.

²Folgende Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg stehen zur Auswahl:

- Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf;
- Bevölkerung, Migration und Integration;
- Empirische Sozialforschung
- Europäische und globale Studien;
- Kommunikation und Internet;
- Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation & Arbeitswissenschaft.

³Die Module „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung I und II“ können nach Wahl der oder des Studierenden durch zwei Module aus einem weiteren Studienschwerpunkt des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ersetzt werden.

Abkürzungen in den Übersichten:

SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
S	=	Seminar

(4) Wiederholung

¹Nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind zu wiederholen.

²Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer möglich. ³Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer dem Prüfungsamt anzuzeigen. ⁴Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 2 noch besteht.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 und 6. Februar 2013 sowie der Universitätsleitung vom 4. März 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.